

## Landtagswahl 19

### Liste der stimmberechtigten Wähler für die

**Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung des  
Königreichs Sachsen**

im { ..... Wahlkreis der Stadt .....  
 ..... städtischen Wahlkreise.  
 ..... Wahlkreise des platten Landes.

Wahlbezirk der Stadt .....  
 " " Gemeinde.....  
 " des Gutsbezirks .....

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 1600 M haben,
- b) die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 M beziehen,
- c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 M beziehen,
- d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten lasten, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 M übersteigt,
- e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,
- f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 2200 M haben,
- b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 M beziehen,